

Overath, 18.04.2009

Newsletter 03/2010

Inhalt:

- [Handels- und Gesellschaftsrecht](#)
 - [Keine verdeckte Sacheinlage durch Beratungsleistung – „Eurobike“^{vi}](#)
 - [Redezeitbeschränkung – Biotech^{vii}](#)
- [Strafrecht](#)
- [Mietrecht](#)
 - [Genossenschaftlicher Gleichbehandlungsgrundsatz ist „relativ“^{vy}](#)
- [Steuerrecht](#)
 - [Steuerberaterprüfung: Zulassung ohne abgeschlossen Berufsausbildung⁵](#)
 - [Gewerbsteuer: Verfassungsmäßigkeit des Mindesthebesatzes von 200%⁶](#)
 - [Einkommenssteuer: Gemischt beruflich und privat veranlasste Reisen⁶](#)
- [Arbeitsrecht](#)
 - [Gestaltungsmöglichkeiten bei Zahlung einer Abfindung^{vi}](#)
 - [AGG II – Diskriminierung durch Einstellungsuntersuchung^{vii}](#)
 - [Betriebsübergang bei Organisationsänderung^{vii}](#)
- [Witze](#)

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Nachfolgend finden sich einige aktuelle Entscheidungen:

Handels- und Gesellschaftsrecht

Keine verdeckte Sacheinlage durch Beratungsleistung – „Eurobike“^{vi}

([BGH](#), Urt. v. 1.2.2010 – II ZR 173/08)

Pressemitteilung des BGH Nr. 23/2010:

“Die Beklagte zu 2, eine 100%ige Tochter der Beklagten zu 1, ist eine Beratungsfirma, die u. a. im Rahmen von Sanierungen tätig wird. Zum Konzept der Beklagten gehört es, dass sich die Beklagte zu 1 wirtschaftlich bei Kunden der Beklagten 2 engagiert, wenn sich dies im Einzelfall als sinnvoll erweist.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Eurobike AG, die in einer Krisensituation die Beklagte zu 2 gegen ein monatlich zu zahlendes Pauschal-honorar für die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts und die Begleitung bei der Umsetzung engagierte. Teil des Konzepts war eine Kapitalerhöhung, in deren Verlauf die Beklagte zu 1 einen großen Teil der neuen Aktien übernahm. Nachdem die Sanierung gescheitert und das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, verlangt der Kläger von den Beklagten Zahlung von mehr als 2,6 Mio €. Er begründet diese Forderung damit, dass die Beklagte zu 1 trotz Zahlung von rund 3,4 Mio € ihre Einlageschuld nicht erfüllt habe, weil sie sich die dafür erforderlichen Mittel über die von ihrer Tochter, der Beklagten zu 2 vereinnahmten, von der Schuldnerin stammenden Beratungshonorare verschafft habe. ...

Der II. Zivilsenat ... hat – wie schon in dem die GmbH betreffenden “Qivive”-Urteil (BGHZ 180, 35) – entschieden, dass Dienstleistungen, wie sie mit der Unternehmens- und Sanierungsberatung erbracht wurden, auch bei der Aktiengesellschaft keine verdeckte Sacheinlage darstellen, weil Verpflichtungen zu Dienstleistungen nicht sacheinlagefähig sind und die Vorschriften über die Sacheinlage mit ihnen nicht umgangen werden. Die Zahlung des Beratungshonorars durch die Eurobike AG und die nachfolgende Einlagezahlung durch die Beklagte zu 1 seien auch keine verbotene Finanzierung der Einlage durch die Aktiengesellschaft in der Form des Her- und Hinzahlens. Die Gesellschaft finanziere die Einlage nicht, wenn sie für ihre Zahlung an den Einlageschuldner oder ein von ihm abhängiges Unternehmen eine entsprechend werthaltige Beratungsleistung erhalte.”

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Redezeitbeschränkung – Biotech^{vii}

([BGH](#), Urt. v. 8.2.2010 – II ZR 94/08)

Pressemitteilung des BGH Nr. 29/2010:

“Der Kläger ist Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft. Er wendet sich mit der Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft. Mit dem Beschluss wurde in die Satzung der Gesellschaft eine Regelung eingefügt, wonach der Versammlungsleiter ermächtigt wurde, das Frage- und Rederecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zeitlich zu beschränken. ...

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG eine umfassende Regelung der Ermächtigung des Versammlungsleiters zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts des Aktionärs in der Satzung der Gesellschaft erlaubt. Zulässig ist insbesondere die Bestimmung von angemessenen konkreten Zeitrahmen für die Gesamtdauer der Hauptversammlung und die auf den einzelnen Aktionär entfallenden Frage- und Redezeiten, welche dann im Einzelfall vom Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu konkretisieren sind. ...

Die umfassende Regelungsbefugnis der Hauptversammlung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der im Jahre 2005 in das Aktiengesetz eingefügten Ermächtigungsvorschrift des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG. Ausgangspunkt der Regelung war das Bestreben des Gesetzgebers, den Missbrauch des Frage- und Rederechts durch einige wenige Aktionäre, die später oftmals daraus Anfechtungsgründe hergeleitet und dann ihre Interessen eigenmächtig auf Kosten der Gesellschaft durchgesetzt haben, zu verhindern. Der Gesetzgeber hat die Regelungsbefugnis der Hauptversammlung geschaffen, um den Aktionären als den Inhabern des Frage- und Rederechts selbst die Möglichkeit einzuräumen, Vorgaben für eine angemessene Einschränkung durch den Versammlungsleiter zu beschließen.”

Strafrecht

...

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Mietrecht

Genossenschaftlicher Gleichbehandlungsgrundsatz ist „relativ“

([BGH](#), Urt. v. 14.10.2009 – VIII ZR 159/08)

Pressemitteilung des BGH Nr. 212/2009:

“Die Klägerin ist seit 1971 Mitglied der beklagten Genossenschaft und schloss mit dieser im gleichen Jahr einen Nutzungsvertrag über eine Genossenschaftswohnung in Köln. Seit dem 1. November 2004 beträgt die Grundmiete 376,20 €. Im Herbst 2005 wurden in der Wohnanlage die Fenster ausgetauscht sowie Sanierungsarbeiten an den Balkonen durchgeführt. Wegen der dadurch verursachten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub minderte die Klägerin – als einziges Genossenschaftsmitglied – die Miete für November 2005 durch entsprechende Kürzung für Januar 2006 rückwirkend um 50 %. Die Beklagte wies darauf hin, dass sie in der Regel von einer Erhöhung der Miete aus Anlass von Modernisierungsmaßnahmen absehe, aber Mitglieder, die auf ihrem Minderungsrecht bestünden, mit einer Erhöhung der Nutzungsgebühr zum nächsten zulässigen Zeitpunkt rechnen müssten. Die Klägerin bestand auf ihrem Recht zur Minderung, die daraufhin von der Beklagten akzeptiert wurde. Mit Schreiben vom 9. März 2006 beehrte die Beklagte von der Klägerin gemäß § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete) die Zustimmung zur Anhebung der Grundmiete auf 410,34 €. Die Klägerin stimmte nicht zu. ...

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Beklagte mit ihrem auf § 558 BGB gestützten – insoweit unstreitig berechtigten – Mieterhöhungsverlangen nicht gegen den genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Da die Klägerin – als einziges Mitglied der Genossenschaft – die Miete wegen der durch die Bauarbeiten verursachten Beeinträchtigungen gemindert hat, hat sie keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihr gegenüber auf eine nach § 558 BGB zulässige Mieterhöhung ebenso verzichtet wie gegenüber den anderen Genossenschaftsmitgliedern, die ebenfalls zur Mietminderung berechtigt waren, diese aber nicht geltend gemacht haben.”

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Steuerrecht

Steuerberaterprüfung: Zulassung ohne abgeschlossenen Berufsausbildung⁵

([BFH](#), Beschl. v. 7.10.2009 – VII R 45/07)

Pressemitteilung des BFH Nr. 103 vom 18.11.2009:

“Die Bestellung als Steuerberater, welche die Möglichkeit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen eröffnet, setzt grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Steuerberaterprüfung voraus. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber, wie im Einzelnen in § 36 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) geregelt ist, eine Berufsausbildung sowie praktische Berufstätigkeit nachweisen. Den Zugang zur Steuerberatungsprüfung eröffnet unter anderem eine kaufmännische Ausbildung mit anschließender mindestens 10-jähriger Berufstätigkeit. Neben der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf erwähnt allerdings § 36 StBerG als eine der weiteren Alternativen, um die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu erfüllen, “eine andere gleichwertige Vorbildung”.

Der Bundesfinanzhof hat nun mit dem Beschluss vom 7. Oktober 2009 geklärt, dass eine solche andere Vorbildung ebenfalls in einer (theoretischen) Berufsausbildung bestehen muss: Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, können also zur Steuerberaterprüfung nicht zugelassen werden, selbst wenn sie eine langjährige, fachlich einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.”

Gewerbesteuer: Verfassungsmäßigkeit des Mindesthebesatzes von 200%⁶

([BVerfG](#), Beschl. v. 27.1.2010 – 2 BvR 2189/04)

Pressemitteilung des BVerfG Nr. 12/2010 vom 4.03.2010:

“Seit dem 1. Januar 2004 sind Gemeinden nach § 1, § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG verpflichtet, Gewerbesteuern zu einem Mindesthebesatz von 200 % zu erheben. Zuvor stand es den Gemeinden frei, jeden beliebigen Hebesatz festzusetzen und durch eine Festsetzung des Hebesatzes auf Null von der Erhebung der Gewerbesteuer gänzlich abzusehen.

Die Beschwerdeführerinnen, zwei Gemeinden in Brandenburg, wenden sich mit Kommunalverfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung. Sie wollen weiterhin die Möglichkeit haben, wie in der Vergangenheit niedrigere Hebesätze zu bestimmen oder keine Gewerbesteuer zu erheben. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindesthebesatz von 200 % für die Gewerbesteuer ist verfassungskonform. Die Neuregelung verstößt nicht gegen die grundgesetzlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit und die von ihr umfasste Hebesatzautonomie. Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 6 GG gewährleisten nicht, dass den Gemeinden das Recht zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ohne gesetzliche Einschränkungen eingeräumt wird. Die mit dem gesetzlichen Mindesthebesatz von 200 % verbundene Beschränkung des Hebesatzrechts berührt die Finanzautonomie der Gemeinde nicht in ihrem Kernbereich, weil den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungspielraum erhalten bleibt.”

Einkommenssteuer: Gemischt beruflich und privat veranlasste Reisen⁶

([BFH](#), Beschl. v. 21.9.2009 – GrS 1/06)

Pressemitteilung des BFH Nr. 1 vom 13.01.2010:

“Der Große Senat ist der Auffassung des vorlegenden Senats gefolgt: Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile fest stehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen.

Ein Abzug der Aufwendungen kommt nach der Entscheidung des Großen Senats nur dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die – für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden – beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (z. B. bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, wenn es also an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt.

Damit hat der Große Senat die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, die der Vorschrift des § 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnommen hatte.”

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Arbeitsrecht

Gestaltungsmöglichkeiten bei Zahlung einer Abfindung^{vi}

([BFH](#), Urt. v. 11.11.2009 – IX R 1/09)

Pressemitteilung des BFH Nr. 5 vom 20.01.2010:

“Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 11. November 2009 IX R 1/09 entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zufluss einer Abfindung anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Weise steuerwirksam gestalten können, dass sie die Fälligkeit der Abfindung vor ihrem Eintritt hinausschieben.

Im entschiedenen Fall wurde der Zeitpunkt der Fälligkeit einer (Teil-)Abfindungsleistung für das Ausscheiden des Arbeitnehmers zunächst in einer Betriebsvereinbarung auf einen Tag im November des Streitjahres 2000 bestimmt. Die Vertragsparteien verschoben jedoch vor dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt im Interesse einer für den Arbeitnehmer günstigeren steuerlichen Gestaltung den Eintritt der Fälligkeit einvernehmlich auf den Januar des Folgejahres 2001; die Abfindung wurde entsprechend auch erst im Folgejahr ausgezahlt. Weil die Besteuerung vom Zufluss der Abfindung abhängt, war die Abfindung nach der Beurteilung des BFH deshalb auch erst im Jahr 2001 zu versteuern.”

AGG II – Diskriminierung durch Einstellungsuntersuchung^{vii}

([BAG](#), Urt. v. 17.12.2009 – 8 AZR 670/08)

Pressemitteilung des BAG Nr. Nr. 118/09:

“Der Beklagte ist Arzt und Inhaber einer in der Forschung und Entwicklung im Medizinbereich tätigen Firma. Er hatte über die Bundesagentur für Arbeit eine Stelle für einen Biologen oder Tierarzt mit akademischem Titel zur Mitarbeit an wissenschaftlichen Studien und in der klinischen Forschung ausgeschrieben. Der Kläger – ein promovierter Diplom-Biologe – hat sich erfolglos darauf beworben. Während eines der Bewerbungsgespräche wurde der Kläger gefragt, ob er psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandelt werde und aufgefordert zu unterschreiben, dass dies nicht der Fall sei. Außerdem äußerte der Beklagte, dass bestimmte Anzeichen beim Kläger auf Morbus Bechterew (eine chronisch verlaufende entzündlich-rheumatische Erkrankung) schließen ließen. ...

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Mit seiner Klage begehrt der Kläger eine Entschädigungszahlung nach § 15 Abs. 2 AGG. ... Der Argumentation des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe mit seinen Fragen und Äußerungen nur auf das Vorliegen einer Krankheit und nicht einer Behinderung gezielt, ist der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht gefolgt. ... Nach § 7 Abs. 1 Halbs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist die Benachteiligung eines Beschäftigten auch dann untersagt, wenn der Benachteiligende ein Diskriminierungsmerkmal nur annimmt. Die in einem Bewerbungsgespräch gestellten Fragen nach näher bezeichneten gesundheitlichen Beeinträchtigungen können auf die Nachfrage, ob eine Behinderung vorliege, schließen lassen.”

Betriebsübergang bei Organisationsänderung^{vii}

([BAG](#), Urt. v. 17.12.2009 – 8 AZR 1019/08)

Pressemitteilung des BAG Nr. Nr. 120/09:

“Die Beklagte bewirtschaftete bis 31. Dezember 2006 drei Betriebsrestaurants der Regionalniederlassung eines Automobilherstellers. Vertraglich war die Beklagte diesem gegenüber verpflichtet, die anzubietenden Mittagessen vor Ort frisch zuzubereiten. Die Beklagte setzte in jeder Kantine einen Koch und bis zu zwei Küchenhilfen ein. Eine dieser Küchenhilfen war die Klägerin, die sich zum Jahreswechsel 2006/2007 in Elternzeit befand. Ab dem 1. Januar 2007 übernahm die H GmbH die Bewirtschaftung der drei Betriebsrestaurants, die dort von ihr zentral vorgefertigte Speisen nur noch aufwärmen und ausgeben lässt. Köche sind in den Kantinen nicht mehr tätig; die H GmbH beschäftigt ausschließlich Hilfskräfte. Nachdem sie eine Weiterbeschäftigung der Klägerin nach Ende ihrer Elternzeit abgelehnt hatte, nimmt die Klägerin nunmehr die Beklagte als Arbeitgeberin in Anspruch. Mangels eines Betriebsübergangs sei ihr Arbeitsverhältnis nicht auf die H GmbH übergegangen, sondern nach dem 31. Dezember 2006 bei der Beklagten verblieben.

...

Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat erkannt, dass vorliegend nicht von einem Übergang des Betriebes auf die H GmbH auszugehen ist. Diese hat den Betrieb der Beklagten nicht fortgeführt. ... Ein Betriebsübergang ist trotz weitgehend übernommener sächlicher Betriebsmittel nicht anzunehmen, wenn der Betriebserwerber aufgrund eines veränderten Betriebskonzepts diese nur noch teilweise benötigt und nutzt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betriebserwerber erhebliche Änderungen in der Organisation und der Personalstruktur des Betriebes eingeführt hat, sodass in der Gesamtschau keine Fortführung des früheren Betriebes anzunehmen ist.”

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010

Witze

Vater kommt mit Tochter in ein Spielwarengeschäft. Sie wollen eine Barbiepuppe kaufen. Die Verkäuferin preist das Produkt an: Hier hätten wir die "Barbie im Bikini" für 25,-- Euro, da die "Barbie im Ballkleid" für 25,-- Euro, hier die "Barbie im Sportdress" für 25,-- Euro, da die "Barbie im Schlafrock" für 25,-- Euro und letztlich hier die "Barbie geschieden" für 180,-- Euro. Fragt der Vater erstaunt, die schaut aber auch nicht anders aus als die für 25,-- Euro, warum ist die so teuer? Darauf die Verkäuferin: Nun, dafür bekommen sie die "Barbie geschieden", einschließlich Kens Haus, Kens Rennpferd, Kens Boot, Kens Swimmingpool, Kens Flugzeug, Kens... (Quelle: <http://www.witze-fun.de/witze/witz/9350>)

Eine Stellungs Ausschreibung in einem großen Konzern. Schließlich bleiben nur noch Drei übrig: Ein Mathematiker, ein Physiker und ein Jurist. Alle Drei werden zu einem letzten Test eingeladen. Als erster kommt der Mathematiker die Frage gestellt: "Was ist $1 + 1$?" Die Antwort des Mathematikers: "2" Auch dem Physiker wird diese Frage gestellt. Seine Antwort: "Zwischen 1,999999 und 2,000001..." Als letzter wird der Jurist reingebeten. Wieder die bekannte Frage: "Was ist $1 + 1$?" Der Jurist schaut sich um, ob die Tür zu ist und meint dann: "Meine Herrn, ... welches Ergebnis hätten Sie denn gern...?" (Quelle: <http://www.lustige-witze.com/anwalt-witze/archiv-1.htm>)

Ein Mann latscht durch die Stadt und merkt, dass er mal dringend kacken muss. Da er jedoch keine Toilette finden kann, bestellt er sich ein Taxi und fährt drei Runden um den Block. Als der Taxifahrer den Haufen auf der Rückbank sieht, ist der Täter schon längst verschwunden. Der Taxifahrer wendet sich an seinen Freund, einen Anwalt. Dieser wälzt einen Stapel Bücher und sagt: "Ganz klarer Fall. Wenn sich der Eigentümer nicht binnen drei Tagen meldet, gehört es Dir." (Quelle: <http://www.witze-fun.de/witze/witz/8002>)

Verlegen sitzt die Frau beim Anwalt: "Ich will mich scheiden lassen." Fragt der Anwalt: "Und der Scheidungsgrund?" "Ach, mein Mann ist 200 Prozent impotent." "Sie meinen total impotent", korrigiert der Anwalt. "Nein, ich meine 200 Prozent impotent." "Ja, was meinen Sie denn genau?", fragt der Anwalt. "Ich meine, dass er schon total impotent war. Aber gestern ist er über den Teppich gestolpert und hat sich die Zunge abgebissen." (Quelle: <http://www.lustige-witze.com/juristen-witze/archiv-1.htm>)

5 = Überschriften lt. ZAP 05/2010 v. 03.03.2010 (Elnachrichten)

6 = Überschriften lt. ZAP 06/2010 v. 17.03.2010 (Elnachrichten)

v = Überschriften lt. NJW Spezial 05/2010 v. 11.03.2010

vi = Überschriften lt. NJW Spezial 06/2010 v. 25.03.2010

vii = Überschriften lt. NJW Spezial 07/2010 v. 08.04.2010